

Berater, Rechtsprechung und Wissenschaft beschäftigt zunehmend das auch aus der Tagespresse nicht mehr wegzudenkende Thema des aktuellen Schwerpunktheftes „Organhaftung“. Den Reformbedarf der Organhaftung thematisiert *Spindler* auf „Der Ersten Seite“. *Gärtner* stellt im Anschluss an den BB-Rechtsprechungsreport 2010/2011 (BB 2012, 1745 ff.) im Ressort Wirtschaftsrecht die wesentlichen Entscheidungen des Jahres 2012 dar. Mit der bislang lediglich in Ansätzen untersuchten Thematik der Haftung von Mitgliedern des Leitungsorgans bei unklarer Rechtslage setzt sich *Buck-Heeb* auseinander und wirft die Frage nach der Notwendigkeit einer „Legal Judgment Rule“ auf. *Weber/Schimmele* untersuchen im Ressort Steuerrecht zahlreiche im Zusammenhang mit der Haftung bei Organschaft mit § 73 AO verbundene offene Fragen. Im Ressort Bilanzrecht und Betriebswirtschaft verdeutlichen *Freidank/Sassen* Aufbau und Einsatz eines Haftungsmanagementsystems (HMS) für den Aufsichtsrat. Auch die in Heft 5 der am 24.10.2013 erscheinenden ZHR abgedruckten schriftlichen Fassungen der auf dem Symposium aus Anlass des 80. Geburtstags von *Peter Ulmer* am 15.3.2013 in Heidelberg gehaltenen Vorträge setzen sich u.a. mit der Thematik der Organhaftung auseinander. So behandelt *Habersack* die Perspektiven der aktienrechtlichen Organhaftung, *Reichert* die Existenzgefährdung bei der Durchsetzung von Organhaftungsansprüchen.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BGH: Entgeltklausel sowie weitere Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pfändungsschutzkonten

1. Die im Preis- und Leistungsverzeichnis eines Kreditinstituts enthaltenen Bestimmungen über ein Pfändungsschutzkonto

„Die Kontoführung erfolgt grundsätzlich auf Guthabenbasis. Die Ausgabe einer ... Bank Card oder einer Kreditkarte sowie die Nutzung des Karten- und Dokumentenservices sind nicht möglich.“

sind im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB jedenfalls dann unwirksam, wenn sie auch für Bestandskunden gelten (Fortführung der Senatsurteile vom 13.11.2012 XI ZR 500/11, WM 2012, 2381, und XI ZR 145/12, juris).

2. Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam ist auch eine Klausel über die gesonderte Berechnung von Leistungen beim Pfändungsschutzkonto, soweit diese gegenüber dem von dem Kunden bislang mit dem Kreditinstitut vereinbarten Kontomodell die Berechnung eines zusätzlichen Entgelts für die Führung des Girokontos nach Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto zur Folge hat.

BGH, Urteil vom 16.7.2013 – XI ZR 260/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2241-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Zum Umfang der Schadensersatzpflicht bei Verwendung von Subventionen entgegen der Verwendungsbeschränkung

Der nach § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB Strafbare ist nicht verpflichtet, seine nach Erhalt der Subventionen gefasste Absicht der zweckwidrigen Verwendung oder die bereits erfolgte zweckwidrige Verwendung anzuzeigen.

BGH, Urteil vom 16.7.2013 – VI ZR 442/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2241-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

OLG München: Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs

Im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs verbleibt es für das Rechtsbeschwerdeverfahren bei der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG; eine entsprechende Anwendung des Unterabschnitts 2 (Vorbem. 3.2.2 Nr. 1 Buchst. a), der die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel betrifft und Verfahrensgebühren nach Nr. 3206 mit Nr. 3208 zur Folge hätte, kommt nicht in Betracht.

OLG München, Beschluss vom 8.8.2013 – 34 Sch 10/11

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2241-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Nicht amtliche Leitsätze

BGH: Berechnung des Rückkaufswerts von bis Ende 2007 geschlossenen Lebensversicherungsverträgen nach erfolgter Kündigung

Der für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des BGH hat mit zwei Urteilen vom 11.9.2013 – IV ZR 17/13 und IV ZR 114/13 – über die Berechnung des Rückkaufswerts von Lebensversicherungen nach erfolgter Kündigung entschieden.

In den zur Beurteilung anstehenden Fällen schlossen die klagenden Versicherungsnehmer jeweils im Jahr 2004 Lebensversicherungsverträge, die sie 2009 kündigten. Die beklagten Versicherer rechneten den von ihnen auf der Grundlage der vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen ermittelten Rückkaufswert ab und zahlten diesen aus. Die Kläger verlangen eine höhere Zahlung und berufen sich darauf, dass der BGH mit seinem Urteil vom 25.7.2012 (IV ZR 201/10, BGHZ 194, 208; Pressemitteilung Nr. 122/12) Klauseln, die vorsehen, dass die Abschlusskosten im Wege des sog. Zillmerverfahrens mit den ersten Beiträgen des Versicherungsnehmers verrechnet werden, wegen unangemessener Benachteiligung des Versicherungsnehmers für unwirksam erachtet hat. Um derartige Klauseln handelt es sich auch in den hier zu beurteilenden Fällen.

Der BGH hatte in seiner Entscheidung vom 25.7.2012 nicht zu beurteilen, welche Rechtsfolgen sich aus der materiellen Unwirksamkeit dieser Klauseln für die Berechnung des Rückkaufswerts bei vorzeitiger Kündigung ergeben. Diese Frage hat er nunmehr entschieden. Danach ist die Vertragslücke, die durch die Unwirksamkeit der Klauseln über die Berechnung des Rückkaufswerts und der Verrechnung der Abschlusskosten entsteht, im Wege ergänzender Vertragsauslegung dahin zu schließen, dass dem Versicherungsnehmer für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung zunächst die versprochene Leistung zusteht. Der vereinbarte Betrag der beitragsfreien Versicherungssumme und des Rückkaufswerts darf aber einen Mindestbetrag nicht unterschreiten, der durch die Hälfte des mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechneten ungezillmerten Deckungskapitals bestimmt wird. Der Bundesgerichtshof hat insoweit seine Rechtsprechung zur Berechnung des Rückkaufswerts bei wegen Intransparenz unwirksamen Klauseln aus der Tarifgeneration 1994–2001 (Urteil vom 12.10.2005 – IV ZR 162/03, BGHZ 164, 297) fortgeführt und auch auf die Berechnung des Rückkaufswerts von bis Ende 2007 geschlossenen Verträgen erstreckt, bei denen die Klauseln über die Berechnung des Rückkaufswerts und die Verrechnung der Abschlusskosten wegen unangemessener Benachteiligung des Versicherungsnehmers unwirksam sind. Damit werden bei der Berechnung des Rückkaufswerts alle bis Ende 2007 geschlossenen Verträge, denen die genannten unwirksamen Klauseln zugrunde lagen, nach denselben Grundsätzen behandelt. Erst bei ab 2008 geschlossenen Verträgen ist für die Berechnung des Rückkaufswerts die Regelung des § 169 Abs. 3 S. 1 VVG maßgeblich. Eine rückwirkende Anwendung der Vorschrift auf vor dem 1.1.2008 geschlossene Verträge kommt demgegenüber ausweislich des gesetzgeberischen Willens nicht in Betracht.

(PM BGH vom 11.9.2013)